

2. Bei der Zuträgung im Land-Bestellbezirke:

- a) Für Briefe mit Werthangabe bis zu 900 Mk. und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen: 10 Pf.
- b) Für Pakete mit Werthangabe bis zu 900 Mk. und für Pakete ohne Werthangabe: bis 2 1/2 Kilo 10 Pf., über 2 1/2 Kilo 30 Pf. *)

B. Für die in Leipzig ausgegebenen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig, Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Neuschönefeld, Thonberg, Schönefeld und Stötteritz bestimmten Sendungen.

(Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften siehe unter VI.)

- | | |
|---|-----------|
| | pro Stück |
| a) Für frankirte Briefe | 5 Pf. |
| für unfrankirte Briefe | 10 Pf. |
| b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Waarenproben, Pakete mit und ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen, Postaufträge) die Tare wie für gleichartige, von weiterher eingegangene nach der geringsten Entfernungsstufe nebst dem unter VII. A. angeführten Bestellgeld. | |
| c) Für Einschreib-Sendungen außer den Sätzen sub a oder b | 20 Pf. |
| für die Beschaffung des Rückscheines — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — | 20 Pf. |
| d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde | |
| aa) das gewöhnliche Briefporto | |
| bb) eine Zustellungsgebühr | 20 Pf. |
| cc) wenn eingeschrieben, noch | 20 Pf. |

C. Eil-Bestellgeld.

Im Verkehr zwischen Leipzig und den Vororten (einschließlich des Landbestellbezirks) sind Eilsendungen unzulässig.

Für Sendungen nach bez. von außerhalb beträgt die Gebühr:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschl., Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Paketadressen ohne die zugehörigen Pakete, ist zu entrichten:

im Ortsbestellbezirke für jede Sendung	25 Pf.
im Landbestellbezirke für jede Sendung	80 Pf.
2. bei Paketen ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschl.

ist zu entrichten in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden:

- | | |
|----------------------|------------|
| im Ortsbestellbezirk | 40 Pf. |
| " Landbestellbezirk | 1 Mk. 20 " |

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen sind die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze zu entrichten.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der durch die Postanstalten bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, — Mk. 60 Pf.
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 1 " — "
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mk. 60 Pf.
- d) bei Zeitungen, welche täglich zweimal bestellt werden, 2 " — "
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter — " 60 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung für die betreffende Zeitung re. berichtet ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

E. Tarif der Postwerthzeichen und verschiedener Postformulare.

Es ist zu entrichten:

- 1) für Freimarken der Nennwerth des Stempels;
- 2) für gestempelte Briefumschläge — Mk. 11 Pf.
- 3) für gestempelte Postkarten, — " 5 "
- 4) für Postkarten mit Antwort und für Postkarten für den Weltpostverein — " 10 "
- 5) für gestempelte Streifbänder, jedoch nur in Mengen zu je 10 Stück — " 35 "
- 6) für gestempelte Formulare zu Postanweisungen — " 20 "
- 7) für ungestempelte Formulare zu Postanweisungen für den innern Verkehr, in Mengen zu je 20 Stück — " 10 "
- 8) für Formulare zu Postzustellungsurkunden und Postaufträgen, für ungestempelte bez. unbesetzte Formulare zu Postkarten, Postanweisungen für den Auslandsverkehr und Postpaketadressen, in in Mengen zu je 10 Stück — " 5 "

*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg. einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterverendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf. welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.